

RS OGH 1979/6/13 1Ob7/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1979

Norm

B-VG Art116 Abs2

B-VG Art118 Abs2

Rechtssatz

Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört unter anderem auch ihr Recht, innerhalb der Schranke der allgemeinen Bundesgesetze und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Daraus folgt aber, daß der Gemeinde auch die Verwaltung des öffentlichen Gutes so weit anvertraut ist, als es in ihrem - objektiv zu beurteilenden (VwSIgNF 7210 A) - Interesse liegt und sie geeignet ist, diese innerhalb ihrer örtlichen Grenze zu besorgen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/79

Entscheidungstext OGH 13.06.1979 1 Ob 7/79

Veröff: SZ 52/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0054031

Dokumentnummer

JJR_19790613_OGH0002_0010OB00007_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at